

Die Garantie eines gesetzlichen Richters im Allgemeinen

kann oder nicht, wird nicht überall ausnahmslos bejaht. In schweizerischer Lehre und Praxis ist sie umstritten. Die herrschende deutsche Lehre und die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts bejahen sie.

Deutschland: Das Verbot, dass niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, geht in Deutschland (zusammengefasst) insofern über das ursprünglich gewährleistete Recht auf Einhaltung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hinaus, als der gesetzliche Richter im Sinne des Grundgesetzes auch der zur Entscheidung im Einzelfall berufene Richter ist und deswegen auch die gerichtsinterne Geschäftsverteilung den gesetzlichen Richter bestimmt.¹³²

Schweiz:^m Ein Teil der Lehre in der Schweiz vertritt die Auffassung, die Gewährleistung des gesetzlichen Richters im Einzelfall verlange, dass auch die Besetzung des Gerichts (z.B. in einem Gerichtsreglement) generell bestimmbar und insoweit voraussehbar sein müsse.¹³⁴ Die bundesgerichtliche Praxis demgegenüber wird diesem Anliegen kaum gerecht, «weder in der Praxis der eigenen Geschäftserledigung, noch in den Anforderungen, die es an die Kantone stellt.»¹³⁵ Im Gegenteil: Die kantonalen Gerichte der Schweiz besitzen bei der Besetzung der Spruchkörper eine «recht grosse Freiheit».¹³⁶

BGE 105 Ia 172 ff.¹³⁷ «In jüngster Zeit werden hinsichtlich des Anspruches auf den verfassungsmässigen Richter namentlich unter dem Einfluss deutscher Lehre und Rechtsprechung allerdings weitergehende Forderungen vertreten. Es wird insbesondere postuliert,

¹³² *Barbey* 844; BVerfGE 17 294 ff. (298 f.); BVerfGE 18 65 ff. (69); BVerfGE 18 244 ff. (251 f.); BVerfGE 18 423 ff. (425); BVerfGE 19 52 ff. (59); BVerfGE 40 356 ff. (361); BVerfG in NJW 64 1020; BVerfGE in NJW 64 1667. Im Weiteren hierzu: *Bettermann*, Grundrechte 555 f.; *Herzog* 21 f.; *Degenhart* 873; *Wassermann*, Kommentar 1182. Hierzu auch *Müller*, Grundrechte 310. Zur Verfassungsrechtslage in Österreich s. die Zusammenfassung *Berchtolds* bei *Berchtold* 246 ff.

¹³³ S. insbesondere *Müller*, Garantie 252 ff. und *Beyeler* 35 ff.

¹³⁴ Z.B. *Beyeler* 27; *Müller*, Garantie 252 ff.; *Müller*, Grundrechte 310. Fraglich *Kölz* 3 und 4: Er plädiert für eine strenge(re) bundesgerichtliche Prüfung der Möglichkeit sachwidriger Einflüsse. *Kölz* 11 RZ 37 verweist darauf, dass der Entscheid eines willkürlich zusammengesetzten Gerichtes nichtig sein könne.

¹³⁵ *Müller*, Grundrechte 310.

¹³⁶ *Kölz* 3 RZ 4.

¹³⁷ Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 3. Oktober 1979.